

Kinderspielplätze im Bereich der Stadt Friesoythe

Richtlinien zur Anlegung, Unterhaltung und Überwachung

1. Festsetzung von Kinderspielplätzen in Bebauungsplänen

Kinderspielplätze dürfen nur auf den im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen errichtet und betrieben werden; eine gesetzliche Verpflichtung zur Anlage von Spielplätzen besteht nicht.

2. Wahl von Spielplatz-Interessengemeinschaften, Ansprechpartnern für die Stadt Friesoythe

Für Planung, Bau und Unterhaltung der Kinderspielplätze wählen die Anlieger/Mitglieder einer Spielplatz-Interessengemeinschaft zwei Ansprechpartner für die Stadt Friesoythe.

3. Planung von Spielplätzen, Auswahl von Spielgeräten und sonst. Ausstattung

Die Planung der Kinderspielplätze wird von der Stadt Friesoythe fachtechnisch begleitet bzw. gemäß den geltenden Richtlinien, technischen Vorschriften (DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18034) und Unfallverhütungsvorschriften (GUV 0.1, GUV 16.3, GUV 16.4, GUV 26.14, GUV 26.15 etc.) erstellt; es dürfen ausschließlich mit dem TÜV-Prüfzeichen „GS“ (geprüfte Sicherheit) versehene Spielgeräte installiert werden.

4. Bau von Kinderspielplätzen durch die Spielplatz-Interessengemeinschaft

Die Spielplatz-Interessengemeinschaften bauen den jeweiligen Kinderspielplatz in Zusammenarbeit mit der Stadt Friesoythe nach den genehmigten Planungsunterlagen und statet ihn unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften aus; die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadt Friesoythe mitzuteilen.

5. Abnahme von Kinderspielplätzen durch den städtischen Baubetriebshof/extern beauftragten Prüfern

Kinderspielplätze werden von den Sicherheitsbeauftragten/Kontrolleuren des städtischen Baubetriebshofes, Herren Hendrik Memering und Andreas Lampe förmlich abgenommen und nach Aufstellung der Spielplatzordnung zur bestimmungsgemäßen Nutzung freigegeben.

6. Bezuschussung von Kinderspielplätzen durch die Stadt Friesoythe

Auf Antrag der Spielplatz-Interessengemeinschaften bezuschusst die Stadt Friesoythe den Bau und die Ausstattung von Kinderspielplätzen wie folgt:

- Übernahme der Kosten für eine Grundausstattung mit vier Spielgeräten mittlerer Größe (z. B. Schaukel, Rutsche, Wippe, Sandkasten einschl. Sand) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Richtwert für Gesamtinvestition max. 2.000 €);
- Bei der Anschaffung weiterer Geräte durch die Spielplatzgemeinschaft: Gewährung eines Zuschusses von 25 % der nachgewiesenen Investitionskosten, max. 1.500 €, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- Übernahme der Kosten zur Erstellung von Zäunen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen Gefahrenstellen; ggf. Anordnung von Durchgangssperren;
- Übernahme der Kosten bei Lieferung von Sand und Kies im Fallbereich von Spielplatzgeräten;
- Durchführung erforderlicher Bodenverbesserungsmaßnahmen;
- Beschaffung von Abfallbehältern und Schildern mit der Spielplatzordnung;

7. Überwachung von Kinderspielplätzen durch den städtischen Baubetriebshof

Kinderspielplätze werden regelmäßig vom städtischen Baubetriebshof kontrolliert; bei Feststellung von Mängeln an Geräten wird die Spielplatz-Interessengemeinschaft aufgefordert, diese zu beheben; erfolgt dies nicht innerhalb der vereinbarten Frist (in besonderen Fällen umgehend), wird das entsprechende Gerät beseitigt oder gesperrt; kleine Mängel an Geräten werden im Zuge der Spielplatzkontrolle durch den Baubetriebshof beseitigt.

8. Unterhaltung von Kinderspielplätzen durch die Spielplatz-Interessengemeinschaft

Die Spielplatz-Interessengemeinschaft unterhält ihren Kinderspielplatz; hierzu gehören u. a.:

- Reinigungsarbeiten (Steine, Abfall, Hundekot etc.)
- Wartung und Unterhaltung der Spielplatzgeräte und sonst. Ausstattung
- Pflege der Grünanlagen (Rasen, Beete, Bepflanzung etc.)
- Wartung und Unterhaltung der gepflasterten Flächen
- Mitteilungspflichten gegenüber den jeweiligen Ansprechpartnern des städt. Baubetriebshofes (BBH): Tel. 0 44 91 / 8 80 bzw. Mobil 01 71 / 2 11 83 07, Leiter des städt. Baubetriebshofes: Ludger Lammers

Der städt. BBH unterstützt die Spielplatz-Interessengemeinschaften bei der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile zur Instandsetzung von Spielplatzgeräten und sonstigen Anlagen.

Leiter des Fachbereiches 3 – Stadtentwicklung

Stand: Febr. 2019